



## **M I E T B E D I N G U N G E N** **der Rudolf Gabelstapler GmbH**

### **A. Geltungsbereich**

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Mietverträge mit Ausnahme von Mietkauf sowie Rentalverträgen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Stehen wir mit dem Kunden in laufender Geschäftsbeziehung, so gelten diese Bedingungen für alle künftigen Mietverträge mit dem Kunden soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen mit einbezogen werden.

### **B. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind die im Vertrag genannten Mietgeräte einschließlich Zubehör. Für Art und Ausführung des Vertragsgegenstandes sind die schriftlichen Vereinbarungen maßgebend.

### **C. Einsatzort**

1. Einsatzort ist der im Vertrag genannte Standort.

2. Beabsichtigt der Kunde eine Änderung der Einsatzbedingungen des Vertragsgegenstandes oder einen Wechsel des Einsatzortes, so bedarf er dazu unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

### **D. Bereitstellung, Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Bereitstellung des jeweiligen Vertragsgegenstandes zur Abholung bzw. zum Versand. Der Mietvertrag wird für die umseitig genannte voraussichtliche Mietdauer geschlossen. Er endet durch die Freistellung des Mieters. Diese muss vor 14" Uhr erfolgen, andernfalls wird der darauf folgende Tag als Miettag voll angerechnet. Eine Vertragsänderung setzt eine ausdrückliche Vereinbarung voraus. Wird ein Vertrag zu veränderten Konditionen verlängert, so ist Schriftform zur Wirksamkeit erforderlich

### **E. Annahme des Vertragsgegenstandes, Annahmeverzug**

Der Kunde ist bei der Bereitstellung des jeweiligen Vertragsgegenstandes zur Abholung oder zum Versand zu Annahme des Vertragsgegenstandes zum vereinbarten Termin verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

### **F. Umgang mit dem Vertragsgegenstand, Aufsichts- und Mitteilungspflicht**

1. Der Kunde sorgt dafür, dass der Vertragsgegenstand schonend behandelt, die Bedienungsanweisung sowie alle Sicherheitshinweise beachtet werden, insbesondere die Tragfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht überschritten wird.

2. Der Kunde ist verpflichtet, zum Betrieb des Vertragsgegenstandes einwandfreien Treibstoff zu verwenden. Sollten sich durch die Verwendung nicht einwandfreien Treibstoffes Nachteile irgendwelchen Art für uns ergeben, ist der Kunde zum Schadenersatz verpflichtet.

3. Der Kunde unterweise die mit dem Vertragsgegenstand arbeitenden Personen über die ordnungsgemäße Behandlung, den Betrieb sowie das Verhalten bei Störungen.

4. Der Vertragsgegenstand darf nicht betrieben werden:

a) von Personen, die über keine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen, unter



Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln stehen oder übermüdet sind.  
b) Von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

5. Verluste und Beschädigungen an dem Vertragsgegenstand und/oder dessen Zubehör teilt uns der Kunde unverzüglich mit

#### **G. Wartung, Instandhaltung, Haftung bei Beschädigung**

1. Der Kunde erhält den Vertragsgegenstand während der Vertragsdauer stets in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand.
2. Zur Erfüllung dieser Pflicht lässt der Kunde die notwendigen Wartungsarbeiten regelmäßig durchführen.,
3. Werden Wartungs- und/oder Reparaturmaßnahmen aufgrund von Gewaltschäden, Fehlbedienungen oder anderen vom Kunden zu vertretenden Umständen erforderlich, trägt dieser die entsprechenden Kosten.
4. Reifenschäden, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.
5. Wird das Mietobjekt in beschädigtem Zustand zurückgegeben, wird die Miete für die Dauer der Reparatur weiterberechnet.
6. Während der Reparatur hat der Kunde keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät, es sei denn wir haben den Ausfall zu vertreten.

#### **H. Verbot der Überlassung an Dritte**

Der Kunde darf den Vertragsgegenstand weder vermieten, verleihen, verpachten noch in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar eine Überlassung an Dritte vornehmen, es sei denn, er hat vorab unsere schriftliche Zustimmung eingeholt.

#### **I. Haftung**

1. Das Gerät bleibt Eigentum der Firma
2. Der Vermieter hat das Recht, den angemieteten Gegenstand ohne Angaben von Gründen jederzeit zu besichtigen.
3. Für den angemieteten Gegenstand ist der Mieter voll verantwortlich. Dies trifft auch bei Diebstahl und "Höherer Gewalt" zu, solange das Gerät angemietet ist bzw. bis zu dem Zeitpunkt des Eintreffens auf unserem Betriebsgelände.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang durch das Betreiben des angemieteten Objekts dem Mieter oder einem Dritten entstehen.
5. Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
6. Ein Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Absicherung von Anspruchsforderungen Dritter ist zu empfehlen.

#### **J. Betriebsgefahr**

1. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes ist der Kunde Halter und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte - Insbesondere Straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen - einzustehen und uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Die Benutzung des Vertragsgegenstandes im öffentlichen Verkehr ist nicht zulässig, es sei denn, das Fahrzeug ist entsprechend der StVZO ausgerüstet und pflichtgemäß versichert.

#### **K. Bauliche Änderungen**

1. Änderungen und zusätzliche Ein-/Anbauten an dem in unserem Eigentum stehenden Vertragsgegenstand bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die bestehende Wartung und Instandhaltungsverpflichtung des Kunden



gemäß Buchstabe H. wird davon nicht berührt. Für den Fall des Einbaus zusätzlicher Teile geht das Eigentum daran entschädigungslos auf uns über, sofern eine Trennung nicht ohne Beschädigung des Vertragsgegenstandes möglich ist. Wir sind aber auch berechtigt, zum Vertragsende vom Kunden die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu verlangen. Für diesen Fall werden vom Kunden eingebaute Teile an ihn rücküberreignet.

2. Die Verantwortung für vom Kunden vorgenommene Änderungen, Ein-/Anbauten und ihre Benutzung liegt ausschließlich beim Kunden.

#### **L. Mietzins, Zahlung**

1. Der umseitig genannte Mietpreis gilt ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung bzw. zum Versand zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung.

2. Benutzt der Kunde den Vertragsgegenstand täglich länger als für eine normale Personalschicht (max. 8 Stunden), so wird für jede weitere Schicht eine zusätzliche Gebühr von 75 % des festgelegten Tagesmietzinses erhoben. Der Kunde hat uns die Verstärkung der Einsatzzeit umgehend anzuzeigen.

3. Der Mietzins ist in voller Höhe, grundsätzlich sofort nach Rechnungseingang beim Kunden rein netto ohne Abzug fällig. Bei einer Mietdauer von mehr als 30 Kalendertagen wird der Mietzins monatlich berechnet. Die monatlichen Raten sind in diesem Fall jeweils im voraus zum Monatsersten fällig.

4. Bei Zahlungsverzug werden, unbeschadet eines etwaigen höheren Verzugsschadens, den wir nachzuweisen haben, sowie etwaiger sonstiger Ansprüche ab Fälligkeit 4 %-Punkte p. a. Zinsen über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz mindestens aber 6 % p. a. berechnet. Dem Kunden steht es frei, uns einen geringen Schaden nachzuweisen.

5. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur Erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllungs Statt angenommen.

#### **M. Fristlose Kündigung**

1. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Uns steht dieses Recht insbesondere zu, wenn:

- a) der Kunde sich mit 2 Monatsraten im Verzug befindet.
- b) Der Kunde um ein Moratorium bei seinen Gläubigern nachsucht.
- c) über das Vermögen des Kunden das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt worden ist.
- d) Der Kunde ohne unsere Zustimmung den Vertragsgegenstand einem Dritten überlässt.
- e) Der Kunde in erheblichem Maße gegen die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz einer Abmahnung fortsetzt.

Machen wir von der Möglichkeit zur fristlosen Kündigung Gebrauch, sind wir berechtigt, vom Kunden die Herausgabe des Vertragsgegenstandes sowie Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu verlangen. Zu ersetzen ist uns derjenige Schaden, der uns durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entsteht.

#### **N. Gewährleistung**

1. Alle mit Mängeln behafteten Vertragsgegenstände werden nach unserer Wahl unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer 2 entweder unentgeltlich ausgebessert oder ausgetauscht. Der Kunde hat uns für Nachbesserungen, Neulieferungen oder Änderungen eine angemessene Zeit und ggf. Gelegenheit vor Ort zu gewähren.

2. Im Fall des Fehlschlagens der Nachbesserungen oder des Geräteaustausches



hat der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen oder die Herabsetzung des Mietzinses (Minderung) zu verlangen. Soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - Gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

3. Wir haften unbeschadet der Regelungen in Buchstabe T dieser Bedingungen nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

4. Auch für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind, haften wir nicht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte (außer unseren Subunternehmern), gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, elektronische oder physikalische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten durch- und zurückzuführen sind.

5. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere vorherige Einwilligung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, entstehen hierfür uns gegenüber keine Gewährleistungsansprüche.

6. Bei einem etwaigem Ausfall des Gerätes kann kein Regreßanspruch seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter gestellt werden.

#### **0. Rückgabe**

1. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand nach Beendigung des Vertrages auf seine Gefahr und Kosten in gesäubertem und ordnungsgemäßem Zustand an unsere für ihn zuständige Mietstelle Zurückzugeben. Schaden, die wir nicht zu vertreten haben, nicht vereinbarte Änderungen am Vertragsgegenstand sowie erhebliche Verschmutzungen könnten wir auf Kosten des Kunden beseitigen.

2. Wird der Vertragsgegenstand in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so verpflichtet sich der Kunde, eine dem Mietzins entsprechende Nutzungsentschädigung bis zu dem Zeitpunkt an uns zu zahlen, zu dem der gemietete oder ein neuer Vertragsgegenstand uns für die Vermietung wieder zur Verfügung steht.

3. Bei vorzeitiger Rückgabe ist der Kunde verpflichtet denjenigen Mietzins zu entrichten, den wir bei Vertragsschluss auf der Basis einer kürzeren Mietdauer bei Kunden erhoben haben.

4. Kommt der Kunde seiner Rückgabepflichtung nicht nach, wird ihm unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche der vertraglich vereinbarte Mietzins als Nutzungsentschädigung weiterberechnet. Eine stillschweigende Verlängerung findet nicht statt.

#### **P. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**

Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Verfügungen Dritter, die sich gegen ein in unserem Eigentum stehenden Vertragsgegenstand richten, und überlässt uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und Protokollen. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden. Wenn wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben, ist uns der Kunde zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der die Zwangsvollstreckung Betreibende hierzu nicht in der Lage ist.



**Q. Erfüllungsort, Gerichtsstand, allgemeine Bestimmungen**

1. Beidseitiger Erfüllungsort und Gerichtsstand sind in allen Fällen, auch für Wechselverbindlichkeiten ohne Rücksicht auf den Zahlungsort, bzw. Gerichtsstand soweit gesetzlich zulässig.
2. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

